

# Amtsblatt

## für die Lutherstadt Eisleben



mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

Jahrgang 35

Lutherstadt Eisleben

Nummer 12

16.12.2025



*Liebe Leserinnen und Leser, für die kommenden Feiertage wünschen wir Ihnen fröhliche Weihnachtsfeiertage und eine besinnliche Zeit im Kreise Ihrer Angehörigen.*

*Verbunden mit den besten Wünschen für einen guten Start in ein fantastisches neues Jahr 2026.*

Foto: Flirt mit KI



# Wir gratulieren im Dezember / Januar ganz herzlich

**Keine Sorge, liebe Geburtstagskinder – wir haben Sie nicht vergessen!**

Wir wussten, dass wir am 16.12.2025 wieder mit einer frischen Amtsblatt-Ausgabe bei Ihnen sein werden. Wir wünschen Ihnen für das neue Lebensjahr viel Gesundheit, Zufriedenheit und genug Grund zum Lächeln – auch an Tagen, an denen es manchmal schwerfällt.

**Wir gratulieren im Monat Dezember:**

**Frau Waltraude Anders** zum 95.  
**Frau Renate Telle** zum 85.

**Frau Christa Jörke, Frau Christel Schnepf, Frau Jutta Brünner, Herr Peter Dembinski und Herr Gerhard Weikart** zum 75.  
**Frau Christel Hopfe** zum 70. Geburtstag.

Und weil wir gern ein bisschen früher gratulieren:

Auch die Januar-Geburtstagskinder bekommen schon jetzt einen herzlichen Geburtstagsgruß!  
Mögen 2026 viele Türen aufgehen und noch mehr Gründe zum Feiern bringen.

Wir gratulieren:

**zum 90. Geburtstag**

Herrn Rolf Enke

Frau Ilse Rensch

**zum 85. Geburtstag**

Frau Helga Voigt

Frau Marlene Ströde

Frau Christel Babitz

Frau Gisela Sehnert

**zum 75. Geburtstag**

Frau Heidi Curth

Frau Brigitte Salzig

Herrn Fred Pöge

Herrn Hans-Jürgen Bachmann

Frau Ute Kirchner

Frau Dr. Regina Nause

Frau Marita Kühnel

**zum 70. Geburtstag**

Frau Elza Scharpf

## Diamantene Hochzeit

Die Liebe ist wie ein Diamant: über sechs Jahrzehnte gewachsen, von Erlebnissen geformt – und heute ein strahlendes Zeichen für tiefe Verbundenheit.

**Eheleute Beate und Rainer Waskewitz**

## Blutspenden im Feuerwehrdepot



Die nächsten Termine zur Blutspende sind:

Dienstag, d. 23. Dezember 2025, von 15-19 Uhr  
Freiwillige Feuerwehr Eisleben, Breiter Weg 105

Dienstag, d. 29. Januar 2026, 16-19:30 Uhr  
Freiwillige Feuerwehr Helfta, Hauptstraße 46

## Impressum

**Herausgeber** Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1,  
06295 Lutherstadt Eisleben - Bürgermeister

**Redaktion** Pressestelle / Tel.: 03475 655 141

**Erscheinungsweise** monatlich

**Auflage** 13.500

**Druck** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 / 489-0

**Verteilung** Mitteldeutsche Verlags- und Druckhaus GmbH

Für Textveröffentlichungen gelten unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen LINUS WITTICH Medien KG,

**Sie haben kein Amtsblatt erhalten? Rufen Sie bitte an!**



## Inhalt

Stellenausschreibung Eigenbetrieb Bäder	Seite 03
Informationen aus dem Bürgerzentrum und der Stadtbibliothek	Seite 04
Im Dialog mit dem Bürgermeister	Seite 04
Die Lutherstadt Eisleben sucht für 5 Jahre Schiedspersonen	Seite 04
Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten	Seite 05
Stadtpark Eisleben - Eure Meinung ist gefragt – Umfrage	Seite 05
Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 27.11.2025	Seite 07
Jahresabschlüsse der Lutherstadt Eisleben	Seite 10
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	Seite 12
Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern	Seite 13
Zahlungsverkehr der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben eingestellt	Seite 13
Baum- und Gehölzschutzzsatzung der Lutherstadt Eisleben	Seite 14
Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2025	Seite 15
Für alle Schulanfänger im Jahr 2027 in der Lutherstadt Eisleben	Seite 19
Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse 2024	Seite 21
Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“	Seite 21
Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben	Seite 23
Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben	Seite 26
Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben	Seite 28
Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben	Seite 31
Jahresabschluss der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH	Seite 33
Jahresabschluss der Wohnungsbaugetesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH	Seite 36
Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 35 "Königspfalz Helfta"	Seite 38
Novembersplitter	Seite 40
Kirchliche Nachrichten	Seite 42

## Stellenausschreibung

Der Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben betreibt eine Schwimmhalle und ein Freibad.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt sucht der Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben einen

### Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d) oder Rettungsschwimmer (Silber) (m/w/d) mit technischer Erfahrung

in unbefristeter Vollzeitbeschäftigung. Der Einsatz erfolgt im Schichtsystem und an den Wochenenden.

### Ihre Aufgabenschwerpunkte umfassen im Wesentlichen:

- Überwachen, Bedienen der Bädertechnik
- Pflege- und Wartungsarbeiten an Gebäuden und Freiflächen, Einrichtungen und Anlagen, Ausführung kleiner Reparaturarbeiten
- Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- Betrieb der Bäder mit Erteilung von Schwimm- und Aquakursen, Mitwirkung bei Veranstaltungen
- Wahrnehmung von Ordnungs- und Sicherheitsfunktionen
- Aufsichts- und Rettungsdienst

### Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder Rettungsschwimmer mindestens Abzeichen in Silber mit Ausbildung oder Kenntnissen im technischen Bereich
- ausgeprägte Fähigkeit selbstständig zu arbeiten
- Motivation, Engagement, Einsatzbereitschaft und Flexibilität bei der Arbeitszeit
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- Sicherer Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen
- Freundlichkeit, Belastbarkeit und Geschick im Umgang mit Besuchern und Besucherinnen und den am Vereinsle-

ben Beteiligten.

### Wir bieten:

- abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in Vollzeit;
- Entgelt nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) entsprechend Ihrer Qualifikation bis zur Entgeltgruppe 6 einschließlich üblicher Sozialleistungen im öffentlichen Dienst;
- Zahlung einer Jahressondervergütung;
- 30 Tage Urlaub sowie Urlaub am 24. und 31.12.;
- eine betriebliche Altersversorgung in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt und vermögenswirksame Leistungen;
- Jobradleasing.

Haben Sie Interesse? Dann bewerben Sie sich bei uns!

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte an den

**Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben**  
**Wiesenweg 1**  
**06295 Lutherstadt Eisleben**

richten.

Rückfragen im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung werden unter der Rufnummer 03475/633975 beantwortet.

Anfallende Kosten zum Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Mit der Bewerbung geben Sie Ihr Einverständnis, Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens zu nutzen.

gez. Michalski

Betriebsleiter

Lutherstadt Eisleben, den 07.11.2025



**Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie im Jahr 2026 an folgenden Samstagen geöffnet:**

03-01-2026 | 07-02-2026 | 07-03-2026 | 11-04-2026 |  
09-05-2026 | 06-06-2026 | 04-07-2026 | 01-08-2026 |  
05-09-2026 | 10-10-2026 | 07-11-2026 | 05-12-2026

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Geöffnet ist jeweils in der Zeit von **09:00 bis 12:00 Uhr**.

Änderungen sind möglich!

**Sprechstunden der Schiedsstellen der Lutherstadt Eisleben**

1. Die Schiedsstelle Süd - zuständig für die Lutherstadt Eisleben im Bereich zwischen der Oberhütte und dem Grenzverlauf zum Schiedsstellenbereich Nord und den Ortschaften Bischofrode, Osterhausen, Schmalzerode, Wolferode und Rothenschrömbach. Jeden 1. Montag im Monat, jeweils in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr, im Fraktionszimmer des Rathauses der Lutherstadt Eisleben, Markt 1. Telefonnummer während der Sprechzeiten: 03475 655 - 180

2. Die Schiedsstelle Nord - zuständig für die Lutherstadt Eisleben im Bereich Helfta mit Grenzverlauf Rathenastraße, Bahnhofsring, Friedensstraße, Wolferöder Weg und mit den Ortschaften Polleben, Hedersleben, Unterrißdorf, Burgsdorf und Volkstedt.

Jeden 1. Mittwoch im Monat die Schiedsstelle Nord, in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr, im Fraktionszimmer des Rathauses der Lutherstadt Eisleben, Markt 1.

Monat	Schiedsstelle Süd	Schiedsstelle Nord
Januar 2026	12-01-2026	14-01-2026
Februar 2026	02-22-2026	04-02-2026
März 2026	02.03.2026	04.03.2026

Änderungen möglich!

**Veröffentlichung von Veranstaltungen**

Sie planen als Verein, Verband oder Organisation eine öffentliche Veranstaltung? Wir bieten Ihnen an, diese Veranstaltung hier im Amtsblatt, auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben oder am digitalen Info-Terminal neben dem Rathaus, zu veröffentlichen. Sie senden uns einfach den Namen der Veranstaltung, den Ort und den Termin. Wir kümmern uns um die Veröffentlichung. Wenn möglich, senden Sie noch ein Bild oder ein Logo und eine kurze Beschreibung. Bitte beachten Sie für die Veröffentlichung im Amtsblatt den Redaktionsschluss.

Sie erreichen uns unter:

e-mail: [maik.knothe@lutherstadt-eisleben.de](mailto:maik.knothe@lutherstadt-eisleben.de)

Tel.: 03475 655 141

**Im Dialog mit dem Bürgermeister**

Bürgermeister Carsten Staub lädt zur nächsten Bürgersprechstunde am **26. Januar 2026**, in der Zeit von **16:00 - 17:00 Uhr** in die Malzscheune, Bahnhofstraße 32, ein.

Für eine bessere Planung bitten wir weiterhin um telefonische Voranmeldung (nicht Bedingung) unter: 03475 / 655 - 101 oder 102 |

e-mail: [bm@lutherstadt-eisleben.de](mailto:bm@lutherstadt-eisleben.de)

**Die Lutherstadt Eisleben sucht für 5 Jahre Schiedspersonen**

Wer hat Interesse an einem Ehrenamt?

Die Amtszeit der Schiedspersonen der Lutherstadt Eisleben läuft am 16.02.2026 aus. Demzufolge ist eine Neuwahl der Schiedspersonen für die künftige Amtszeit von fünf Jahren erforderlich.

Zu den Aufgaben der Schiedsstelle gehören u.a. die Durchführung von Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einer festgesetzten Wertgrenze, Nachbarschaftsstreitigkeiten sowie Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre. Das Ziel der Schiedsstelle ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten und ihrer einvernehmlichen vergleichsweisen Regelung.

**Die Schiedsperson**

- muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein,
- soll ihre Wohnung im Schiedsstellenbezirk haben,
- soll bei Beginn der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Wir bitten interessierte Bürger/-innen ihre Bewerbung bis zum 06.01.2026 im Rathaus der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, SG Allgemeine Verwaltung, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, einzureichen.

Kontakt: [avw@lutherstadt-eisleben.de](mailto:avw@lutherstadt-eisleben.de)

Tel.: 03475 / 655 118

**Schlichten  
statt richten**



Obligatorische außergerichtliche  
Streitschlichtung in Sachsen-Anhalt

Schiedsstellen der  
Lutherstadt Eisleben  
03475.655-0

SACHSEN-ANHALT  
Ministerium für  
Justiz und Gleichstellung  
#moderndenken

**116 016**

**Hilfetelefon**

**Gewalt gegen Frauen**

[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

## Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten Lehrer des Eisleber Gymnasiums

Zeichenlehrer Karl Ludwig Ruprecht

Karl Ludwig Ruprecht wurde am 22.05.1817 in Halberstadt geboren.

Er war der Sohn des Tapetenfärkanten Ludwig Ruprecht und dessen Ehefrau Eleonore geborene Mittag aus Halberstadt. Ruprecht besuchte das Domgymnasium in Halberstadt, welches er Ostern 1834 mit dem Zeugnis für Prima verließ.

In den Jahren 1838 bis 1839 absolvierte er in München an der angesiedeltesten Akademie Deutschlands seine Ausbildung als Maler.

*1848 wurde er an das Gymnasium nach Eisleben berufen.*

*Hier wirkte er bis 1902.*

Erst in den letzten Jahren seines Berufslebens erteilte ihm die vorgesetzte Behörde die Genehmigung, dass sein früherer Schüler, der Maler Karl Schmucker, ihn zur Erleichterung seiner Lehrertätigkeit unterstützen durfte.

Nach dem Ausscheiden des Zeichenlehrers Karl Ludwig Ruprecht wurde Karl Schmucker sein Nachfolger.

Karl Ludwig Ruprecht war ein sehr geschätzter, anerkannter und beliebter Lehrer. Im Schülermunde und in der Stadt sprach man nur von „Onkel Ruprecht“.

Seinen 70. und 80. Geburtstag sowie sein 50jähriges Dienstjubiläum wurden von Seiten seiner Amtskollegen und Schüler, welche ihm allseitig hohe Verehrung entgegenbrachten, begangen.

Der 90. Geburtstag wurde besonders ehrenvoll gefeiert.

Am 01.01.1908 verstarb Karl Ludwig Ruprecht.

Wie wir aus seiner Sterbeurkunde entnehmen konnten, war Karl Ludwig Ruprecht nicht verheiratet.

Gabriele Weise  
FA f. Medien u. Info.-Dienste/  
FR Archiv

## Willkommen bei uns Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben

Um Ihnen die Zeit bis zum Heiligabend zu verkürzen, haben wir gemeinsam mit den Kollegen der Stadtbibliotheken Hettstedt und Sangerhausen einen Adventskalender zusammengestellt.

Gefunden werden kann dieser auf unserer Homepage.

[www.eisleben.eu/stadtbibliothek](http://www.eisleben.eu/stadtbibliothek)

Wir wünschen viel Spaß beim Entdecken!

Traditionell möchten wir uns an dieser Stelle wieder bei allen großen und kleinen Besuchern und Unterstützern der Stadtbibliothek bedanken. Sie bleiben uns hoffentlich auch im neuen Jahr treu und gewogen.

Damit das auch klappt, haben wir wieder ein vielfältiges Veranstaltungsangebot für Sie vorbereitet.

Im Januar 2026 beginnt das Programm am 10.01.2026 um 10:00 Uhr mit einer neuen MINT-Veranstaltung für die Kinder. Unser Thema ist das Salz.



Am 14.01.2026 möchten wir viele Märchenfreunde begrüßen dürfen. Um 16:00 Uhr reisen wir ins Märchenland. Es geht zu „Rapunzel“.

Der Spielesabend für die Erwachsenen findet am 16.01.2026 wie gewohnt um 18:30 Uhr seinen Anfang. Eingeladen sind alle Spielefans. Der Spielesabend findet übrigens immer am dritten Freitag im Monat statt.

Terminverschiebungen werden zeitnah bekannt gegeben.

Der 20.01.2026 steht ganz im Zeichen „Verschollener Orte“. Herr Schubert entführt alle Interessierten, natürlich auch per Bild, zu vergessenen und verlassenen Orten. Wir freuen uns sehr auf diesen Abend. Beginn ist 18:30 Uhr.

Neben unseren Veranstaltungsangeboten möchten wir Sie auch auf den Bestand der Bibliothek aufmerksam machen. Sie brauchen noch eine Geschenkidee? Vielleicht werden Sie ja bei uns fündig?!

In der Bibliothek der Dinge gibt es einige Apparaturen, mit denen sich super ein ganz besonderes Geschenk kreieren lässt. Zur Auswahl stehen da ein Brandmalset oder verschiedenste Utensilien zum Kerzengießen.

Oder Sie entdecken noch andere Dinge und/oder Medien, die Ihnen helfen, sich selbst ein schönes Fest zu bescheren.

In diesem Sinne wünscht Ihnen das Team der Stadtbibliothek ein ruhiges und schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das kommende Jahr.

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben, Sangerhäuser Straße 14 / Katharinenstift.

Montag 12:00 - 18:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 12:00 - 18:00 Uhr

Freitag geschlossen

Samstag 09:00 - 12:00 Uhr (jeder erste im Monat)

Also schauen Sie wieder einmal in Ihrer Stadtbibliothek vorbei!

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**

## Stadtpark Eisleben - Eure Meinung ist gefragt

Auftakt – Ideenwerkstatt zum Stadtpark Eisleben startet Die Lutherstadt Eisleben startet mit der Ideenwerkstatt in eine neue Phase der Bürgerbeteiligung.





Unter dem Motto „Stadtpark - Eure Meinung ist gefragt!“ sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen, sich aktiv an der zukünftigen Gestaltung des Stadtparks zu beteiligen.

Wie soll unser Stadtpark von morgen aussehen?

Beteiligen Sie sich an der online Umfrage, Sie haben folgende Möglichkeiten:

- einfach den QR-Code scannen,
- die folgende Adresse eingeben: [www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu) und die Veröffentlichung „Stadtpark - Eure Meinung ist gefragt“ anklicken.

## Ein schönes Wochenende. Kita ZwergeLand sagt Danke

Schon wieder geht ein Jahr zu Ende und wieder haben wir eine Menge erlebt.

Wir haben Freude daran, unsere Kinder täglich bei ihrer Entwicklung zu begleiten und eine besondere Freude ist es uns, alle Kinder bei Veranstaltungen oder Ausflügen zu beobachten, z.B. bei unserem diesjährigen Zuckertütenfest, welches wir mit all unseren Kindern und deren Familien gefeiert haben. Dank Elektro Dietzel GmbH hatten wir in diesem Jahr



eine Hüpfburg. Unsere Kinder bekamen große Augen, als sie die sahen. Dafür bedanken wir uns recht herzlich. Leuchtende Augen hatten unsere Kinder auch zum Ende des Jahres, als wir das Theater in Eisleben besuchten. Zur Premiere von „Es raptelt in der Kiste“ hatten wir eine Menge Spaß. Danach besuchten wir das Eiscafe Oneiro und ließen uns mit Eis, warmen Kakao sowie Wiener Würstchen und Brötchen verwöhnen. Vielen Dank für diese Spende an Herrn Tsitsas. Eine besondere Überraschung bekamen wir von Herrn Sven Szarizki. Die Firma SSS Energietechnik und Netzservic GmbH spendete uns Warnwesten in verschiedenen Größen. Diese lassen wir noch mit unserem Logo bedrucken und sind nun für jeden Ausflug bestens gerüstet. Vielen lieben Dank für diese Überraschung. Wir wünschen all unseren Kindern und deren Familien sowie allen, die uns in diesem Jahr unterstützt haben, eine wunderschöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Das Team der Kita „ZwergeLand“ in Bischofrode

## Liebe Einwohner von Oberrißdorf und Hedersleben

Das Jahr 2025 ist fast vorbei und wir treten ein in die schöne Weihnachtszeit, die uns auch auf den bevorstehenden Jahreswechsel einstimmt.

Diese besinnliche Zeit lädt uns abermals ein, innezuhalten, zurückzublicken und mit Zuversicht in die Zukunft zu schauen.

Weihnachten erinnert uns daran, was wirklich zählt! Es war ein sehr turbulentes Jahr, welches sich in wenigen Wochen dem Ende neigt.

Wir, der Ortschaftsrat, möchten dies zum Anlass nehmen, um uns bei allen Einwohnern, Firmen, Vereinen, den Ärzten, der Apotheke sowie der Stadtverwaltung zu bedanken, dass Sie uns als Ortschaft unterstützt haben und auch weiterhin unterstützen werden.

Wenn wir das vergangene Jahr Revue passieren lassen, werden wir feststellen, es hat sich einiges verändert. Vieles zum Positiven aber auch einiges zum Negativen.

Wir blicken aber nach vorn und sehen hoffnungsvoll in die Zukunft, wir wollen weiterhin alle gemeinsam an der Gestaltung und dem gemeinschaftlichen Leben mitwirken.

Auch den Kameraden der beiden Ortsfeuerwehren gilt hier unser Dank und unsere Anerkennung für Ihr Engagement im Ehrenamt sowie allen, die sich ehrenamtlich in den verschiedenen Institutionen und Vereinen engagieren. Dies ist heutzutage keine Selbstverständlichkeit mehr und kann nicht oft genug gewürdigt werden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2026.

Ortschaftsrat

Ortsbürgermeister

## Wehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Volkstedt,

das Weihnachtsfest und der bevorstehende Jahreswechsel laden dazu ein, innezuhalten, zurückzublicken und dankbar zu sein.

Auch in diesem Jahr haben viele von Ihnen mit Engagement, Ideen, Hilfsbereitschaft und Herz dazu beigetragen, dass Volkstedt lebendig, lebens- und liebenswert bleibt. Dafür möchte ich Ihnen von Herzen danken.

Mein besonderer Dank gilt allen, die sich 2025 aktiv an der Mitgestaltung unseres Ortes beteiligt haben – den Bürgerinnen und Bürgern, dem Ortschaftsrat, unseren Vereinen, der Kirchengemeinde sowie allen Unternehmen, die uns mit Tatkräft unterstüzt haben. Jede helfende Hand, jede Stunde Zeit und jedes gute Wort erfüllt unsere Gemeinschaft mit Leben und Zusammenhalt.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien – auch im Namen des Ortschaftsrates – ein besinnliches Weihnachtsfest, Momente der Ruhe und des Miteinanders, und einen glücklichen Start in das neue Jahr. Möge 2026 Ihnen Gesundheit, Zufriedenheit, Freude und Erfolg schenken.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Lothar Kliche

Ortsbürgermeister Volkstedt





## Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 27.11.2025

### Beschluss Nr. 11/266/25

Der Bürgermeister zieht den TOP 2.31 zurück. Die AfD-Fraktion zieht den TOP 2.29 zurück.

Der Stadtrat beschließt die geänderte Tagesordnung.

### Beschluss Nr. 11/267/5

Zur Niederschrift vom 07.10.25 gab es 2 Änderungsanträge von Herrn Jung. Diese werden geprüft. Die Niederschrift wurde beschlossen.

### Beschluss Nr. 11/268/25

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben, ein Konzept zu erarbeiten und dieses dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, welches die Durchführung des jährlich wiederkehrenden Wiesenmarktzuges in herkömmlich traditioneller Art unter Beteiligung von Tieren und Fahrzeugen sicher stellt.

### Beschluss Nr. 11/269/25

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 103 KVG-LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Lutherstadt Eisleben die, vom Stadtrat in der Sitzung am 27.11.2025 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

- siehe Satzungen und Entgeltordnung

### Beschluss Nr. 11/270/25

Auf Grund der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBL.

I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBL. I S. S. 965) in der i. d. ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBL. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 53 G. v. 02.12.2024 BGBL. 2024 I Nr. 387 und der §§ 1 und 2 des Grundsteuerhebesatzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2026 - 2028 (Hebesatzsatzung 2026 - 2028).

### Beschluss Nr. 11/271/25

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert §§ 9 und 99 durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezem-

ber 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2025 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2025) beschlossen:

- siehe Satzungen und Entgeltordnungen

### Beschluss Nr. 11/272/25

Der Beschlussantrag lautete:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, jährlich eine gemeinsame Ehrung von Sportvereinen und Sportlern der Stadt und ihrer Ortsteile durchzuführen. Die Ehrung erfolgt auf Einladung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin auf dem Altan des Rathauses im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Es werden Sportler und Vereine mit besonderen Erfolgen in der vergangenen Saison geehrt.

Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin wird mit der Organisation beauftragt. Die Veranstaltung soll feierlich und öffentlich sichtbar gestaltet werden. - abgelehnt -

### Beschluss Nr. 11/273/25

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor" die Zuständigkeit für die Vergabe der Prüfungsleistungen gem. § 142 KVG LSA ausdrücklich zu übertragen.

### Beschluss Nr. 11/274/25

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben die Zuständigkeit für die Vergabe der Prüfungsleistungen gem. § 142 KVG LSA ausdrücklich zu übertragen.

### Beschluss Nr. 11/275/25

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Neufassung der Baum- und Gehölzschutzzsatzung der Lutherstadt Eisleben.

- siehe Satzungen und Entgeltordnungen

### Beschluss Nr. 11/276/25

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

1. den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und
2. dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

### Beschluss Nr. 11/277/25

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

1. den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und
2. dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

### Beschluss Nr. 11/278/25

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

1. den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und
2. dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

### Beschluss Nr. 11/279/25

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2024 für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und



3. den Jahresgewinn in Höhe von 60.992,26 EUR zur Tilgung des Verlustvortrags zu verwenden.

§ 142 KVG LSA ausdrücklich zu übertragen.

#### **Beschluss Nr. 11/280/25**

- Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,
1. den Jahresabschluss 2024 für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor" festzustellen,
  2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und den Jahresverlust in Höhe von 209.269,20 € in Höhe von 83.607,00 € aus der zweckgebundenen Rücklage zu tilgen und in Höhe von 125.662,20 € mit dem Gewinn aus Vorjahren zu verrechnen.

#### **Beschluss Nr. 11/286/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt unter Aufhebung der Beschlüsse 32/423/03 vom 21.1.2003 und 14/200/11 vom 8.2.2011 die Bestellung von Frau Kathrin Koch als Vertreterin der Beschäftigten im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor". Gleichzeitig wird Frau Diana Linzmaier als Stellvertreterin bestellt.

#### **Beschluss Nr. 11/287/25**

Der Beschlussantrag lautete:

In § 2 „Gegenstand“ der Betriebssatzung des Eigenbetriebes wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Eigenbetrieb ergänzende Angebote entwickeln und betreiben, die der ganzheitlichen Förderung von Kindern und Familien dienen. Dazu gehören insbesondere die Konzeption, Einrichtung und der Betrieb von Familienzentren, die neben der frühkindlichen Bildung auch Beratungs-, Unterstützungs- und Netzwerkangebote für Familien unter einem Dach bündeln.

Der Eigenbetrieb kann zu diesem Zweck auch Leistungen im Sinne des § 16 SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie) sowie koordinierende, präventive oder unterstützende Aufgaben für Familien übernehmen, soweit diese mit dem Förderauftrag nach §§ 22 ff. SGB VIII und dem KiFöG LSA im Zusammenhang stehen. - **abgelehnt** -

#### **Beschluss Nr. 11/288/25**

Der Stadtrat beschließt, für den (Fortsetzungs-) Antrag des Förderprogramms „Lebendige Zentren“

Programmjahr 2026 (Haushaltsjahre 2026 bis 2032) einen Eigenanteil in Höhe von 910.000,00 EUR bereitzustellen. Durch den Einsatz der oben genannten Eigenmittel (innerhalb Erhaltungsgebiete: 20 % bzw. außerhalb: 33,3% der Gesamtkosten, Sicherungsmittel 10%) ergibt sich eine Antragssumme von 3.210.000,00 EUR

#### **Beschluss Nr. 11/289/25**

Der Stadtrat beschließt für den Fortsetzungsantrag des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“- Programmjahr 2026 (Haushaltsjahre 2026 bis 2032) für das Fördergebiet: „Helbraer Straße/Gerbstedter Straße“ einen Eigenanteil in Höhe von 40.000 € bereitzustellen.

Damit werden Fördermittel für Klimaanpassungsmaßnahmen der WBG e.G. und die Vergütung Beauftragter in Höhe von 80.000 € beantragt.

#### **Beschluss Nr. 11/290/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt

1. Die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 35 „Königspfalz Helfta“ in der Lutherstadt Eisleben für die Grundstücke in der Gemarkung Helfta, Flur 22, Flurstücke 103/1 und Teilfläche des Flurstückes 21/3 sowie Flur 23, Flurstücke 120, 534/128, 663 und Teilflächen der Flurstücke 126/1, 126/2 und 101.
2. Vorhabenträger ist die Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben.
3. Die Aufstellung ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Das Verfahren wird nach § 2 BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
5. Die Auslegung des Planentwurfes, zur Unterrichtung ist ge-

#### **Beschluss Nr. 11/284/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, eine externe und unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Auswirkungen einer möglichen Eingliederung der städtischen Eigenbetriebe Märkte und Bäder in die SLE-Tourismus und Freizeit GmbH zu beauftragen.

Die Prüfung soll unter Beachtung von § 135 Abs. 1 KVG LSA insbesondere folgende Aspekte umfassen: Finanzielle, organisatorische, haftungsrechtliche und steuerrechtliche Auswirkungen für die Lutherstadt Eisleben sowie die SLE-Tourismus und Freizeit GmbH.

Die Bewertung von Chancen, Risiken und Synergien einer solchen Eingliederung hat ebenfalls zu erfolgen.

Ziel ist es, auf Grundlage der Prüfungsergebnisse eine fundierte Entscheidung über die zukünftige Organisation dieser Bereiche treffen zu können.

Die Beauftragung hat, unter Beachtung der Vergabevorschriften, möglichst noch im Kalenderjahr 2025 zu erfolgen.

#### **Beschluss Nr. 11/285/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben die Zuständigkeit für die Vergabe der Prüfungsleistungen gem.



mäß § 3 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchzuführen.

6. Die Finanzierung des Bebauungsplanes erfolgt über Fördermittel aus dem Strukturentwicklungsprogramm "Sachsen-Anhalt Revier 2038".

7. Der Flächennutzungsplan 2025 der Lutherstadt Eisleben wird nachrichtlich angepasst bzw. geändert

#### **Beschluss Nr. 11/291/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Anerkennung und Auslegung des Vorentwurfs zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 35 "Königspfalz Helfta" in der Lutherstadt Eisleben, OT Helfta, für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung auf den Flächen der Gemarkung Helfta, Flur 22, Flurstücke 103/1 und Teilfläche des Flurstückes 21/3 sowie Flur 23, Flurstücke 120, 534/128, 663 und Teilflächen der Flurstücke 126/1, 126/2 und 101.

Der Vorentwurf in der Fassung vom September 2025 besteht aus der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht. Die Begründung wird gebilligt.

Der anerkannte Vorentwurf mit der Begründung ist entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Beschluss über die öffentliche frühzeitige Auslegung des anerkannten Entwurfs ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Beschluss Nr. 11/292/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, unter der Maßgabe der derzeit angekündigten Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes, die Einrichtung von einer Schiedsstelle und deren Besetzung mit drei Schiedspersonen, die sich gegenseitig vertreten.

#### **Beschluss Nr. 11/293/25**

Der Beschlussantrag lautete:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Fördermittelbeantragung gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" für den Neubau einer 400-Meter-Tartbahn (4 Bahnen) auf dem städtischen Gelände beim SSV Eisleben e. V..

**- abgelehnt -**

#### **Beschluss Nr. 11/294/25**

Der Stadtrat stimmt der Annahme einer Geldspende an den Eigenbetrieb der Lutherstadt Eisleben, Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor" vom Lions-Förderverein Lutherstadt Eisleben e. V. in Höhe von 1.500,00 € (in Worten: Eintausendfünfhundert EUR) gemäß § 99 Absatz 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu.

#### **Beschluss Nr. 11/295/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) für die Erbringung der archäologischen und wissenschaftlichen Leistungen im Strukturwandelprojekt „Königspfalz Helfta - Eine Pfalz der Ottonen“

#### **Beschluss Nr. 11/296/25**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister mobile Endgeräte,

für die digitale Gremienarbeit bei der Kommunalen IT-Union zu beschaffen.

#### **Beschluss Nr. 11/297/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Planungsleistung zur Entwicklung des Klimaquadrierts III "Grüne Schlucht" in der Lutherstadt Eisleben und erteilt dem Bieter Nr.1 (Planzirkel Halle/Saale) den Zuschlag

#### **Beschluss Nr. 11/298/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistung „Instandsetzung Magdeburger Straße“ an den Bieter Nr. 1 (Thiendorfer Fräsdienst GmbH & Co.KG) vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

#### **Beschluss Nr. 11/299/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben ermächtigt den Bürgermeister, Herrn Carsten Staub, für das Teilverfahren „Konzeptionelle Erarbeitung eines Bürger- und Energieparks in der Lutherstadt Eisleben“, das gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Verwirklichung der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ (NEB-Richtlinie) der Europäischen Kommission in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert wird, für den Fall, dass sich das Vergabeverfahren auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse (u. a. überlange Prüfphasen) bis in die gremien-, stadtratsfreie Zeit erstreckt, die Vergaben der Planungsleistungen gemäß der Jurybewertungen der Planungs- bzw. Lösungsvorschläge für die Planungsleistungen der Freianlagen (Leistungsphasen 1 bis 4), der Geothermie (Leistungsphasen 1 bis 4) und der Technischen Ausrüstung (Leistungsphasen 1 bis 4) sowie auf der Basis der jeweils zu erwartenden Angebote und Angebotsprüfungen durch Unterzeichnung der Aufträge/Verträge bis insgesamt maximal in Höhe des gewährten Zuschusses zunehmen sowie Nachtragsvereinbarungen bis zu einer Höhe von 10,0 % der Auftragssumme, bei der Freianlagen bis maximal 25.000,00 € und insgesamt bis maximal in Höhe des gewährten Zuschusses abzuschließen.

Der Stadtrat wird vier seiner Mitglieder, davon zwei mit Stimmberechtigung, in die Jury entsenden und gemeinsam mit weiteren sechs Jurymitgliedern der Hochschule Anhalt, den Denkmalschutzbehörden und der Stadtverwaltung die Bewertung der Planungs- und Lösungsvorschläge sowie Angebote vornehmen.

#### **Beschluss Nr. 11/300/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Beauftragung der Nachtragsleistungen für den Ausbau der Luisenstraße im Ortsteil Helfta

#### **Beschluss Nr. 11/301/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Beauftragung der Bauleistung - Abbruch Wohngebäude Annengasse 15 - und erteilt der Firma Nr. 1 (Firma Thomas Bauer) den Zuschlag

#### **Beschluss Nr. 11/302/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen Los 40 – Heizungs- und Sanitärinstallation zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Bieter Nr. E4 ( Hartmann & Buchholz Haus und Versorgungstechnik GmbH) den Zuschlag vorbehaltlich der formellen sowie rechnerischen Prüfung durch das Planungsbüro sowie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

**Beschluss Nr. 11/303/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen Los 41 - Lüftungs- und Klimaanlagen zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Bieter Nr. E3 ( KLH GmbH) den Zuschlag vorbehaltlich formellen sowie rechnerischen Prüfung durch das Planungsbüro sowie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

**Beschluss Nr. 11/304/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen Los 43 - Elektrische Anlage zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Bieter Nr. E5 ( Elektrotechnik Putz GmbH) den Zuschlag vorbehaltlich formellen sowie rechnerischen Prüfung durch das Planungsbüro sowie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

**Beschluss Nr. 11/305/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Dienstleistung „Beseitigung von Ölspuren auf Verkehrsflächen der Lutherstadt Eisleben“ an den Bieter Nr. 1 (Swientek & Gläser GmbH).

**Beschluss Nr. 11/306/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen Los 46 - Datennetze und sicherheitstechnische Anlagen (EM, BMA usw.) zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Bieter Nr. E1 (City Schutz GmbH) den Zuschlag vorbehaltlich der formellen sowie rechnerischen Prüfung durch das Planungsbüro sowie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

**Beschluss Nr. 11/307/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen Los 48 - Gebäudeleittechnik zur Umsetzung und Realisierung des Projektes „Bürgerrathaus“ durch die Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der ehemaligen Grabenschule in der Grabenstraße 40 – 42 und erteilt dem Bieter Nr. E4 (LKO Electro GmbH) den Zuschlag vorbehaltlich der formellen sowie rechnerischen Prüfung durch das Planungsbüro sowie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

## Bekanntmachung der Verwaltung Jahresabschlüsse der Jahre 2021 / 2022 / 2023

**Beschluss-Nr.: 11/276/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,  
1. den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und  
2. dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

**Vermögensrechnung**

<b>Bilanzsumme</b>	<b>115.973.352,07 EUR</b>
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	107.484.358,85 EUR
das Umlaufvermögen	8.341.136,79 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	147.856,43 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	46.901.483,45 EUR
die Sonderposten	43.489.680,82 EUR
die Rückstellungen	1.127.201,65 EUR
die Verbindlichkeiten	24.403.944,30 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	51.041,85 EUR

**Ergebnisrechnung**

ordentliche Erträge	39.886.666,74 EUR
ordentliche Aufwendungen	40.361.568,25 EUR
außerordentliche Erträge	0,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0,00 EUR
<b>Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag)</b>	<b>-474.901,51 EUR</b>

**Finanzrechnung**

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.328.546,31 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.843.630,12 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-515.083,81 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.345.637,10 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.308.185,91 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	1.037.451,19 EUR
<b>Finanzmittelüberschuss</b>	<b>522.367,38 EUR</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.057.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.789.049,32 EUR
Einzahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	5.707.804,16 EUR
Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	5.086.187,23 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-110.432,39 EUR
Einzahlungen fremder Finanzmittel	124.432,42 EUR
Auszahlungen fremder Finanzmittel	160.875,17 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	875.074,86 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	1.250.567,10 EUR

### Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben

Nach pflichtgemäßer am 10. September 2025 abgeschlossener Prüfung durch die vom Hauptverwaltungsbeamten der Lutherstadt Eisleben mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Lutherstadt Eisleben beauftragte RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft macht sich das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2021 der Lutherstadt Eisleben durch den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss 2021 der Lutherstadt Eisleben nebst Anlagen entspricht, unter Einbeziehung der enthaltenen Feststellungen und Beurteilungen im Prüfungsbericht der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Lutherstadt Eisleben.“

Rechnungsprüfungsamt Lutherstadt Eisleben  
Lutherstadt Eisleben, den 19. September 2025

gez. Ines Beinroth  
Prüferin Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Lutherstadt Eisleben sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 16. Dezember 2025 bis einschließlich zum 30. Dezember 2025 im Fachbereich Finanzen der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabsprache (03475/655201) wird gebeten.

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

**Beschluss-Nr.: 11/277/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,  
 1. den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und  
 2. dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

**Vermögensrechnung**

	119.839.161,07 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	111.427.257,48 EUR
das Umlaufvermögen	8.273.103,12 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	138.800,47 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	48.798.704,04 EUR
die Sonderposten	44.283.486,24 EUR
die Rückstellungen	1.001.585,19 EUR
die Verbindlichkeiten	25.705.077,22 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	50.308,38 EUR

**Ergebnisrechnung**

ordentliche Erträge	43.234.734,96 EUR
ordentliche Aufwendungen	41.337.744,57 EUR
außerordentliche Erträge	0,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0,00 EUR
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss)</b>	<b>1.896.990,39 EUR</b>

**Finanzrechnung**

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.771.277,56 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.480.945,91 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.290.331,65 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.578.986,21 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.020.686,05 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.441.709,84 EUR
<b>Finanzmittelfehlbetrag</b>	<b>-151.378,19 EUR</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.080.608,36 EUR
Einzahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	18.205.000,00 EUR
Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	16.645.204,21 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	479.187,43 EUR
Einzahlungen fremder Finanzmittel	105.472,85 EUR
Auszahlungen fremder Finanzmittel	96.809,14 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahrs	1.250.567,10 EUR
<b>Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltjahrs</b>	<b>1.586.940,05 EUR</b>

**Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben**

Nach pflichtgemäßem am 10. September 2025 abgeschlossener Prüfung durch die vom Hauptverwaltungsbeamten der Lutherstadt Eisleben mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Lutherstadt Eisleben beauftragte RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft macht sich das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2022 der Lutherstadt Eisleben durch den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss 2022 der Lutherstadt Eisleben nebst Anlagen entspricht, unter Einbeziehung der enthaltenen Feststellungen und Beurteilungen im Prüfungsbericht der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Lutherstadt Eisleben.“

Rechnungsprüfungsamt Lutherstadt Eisleben  
 Lutherstadt Eisleben, den 19. September 2025

gez. Ines Beinroth  
 Prüferin Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Lutherstadt Eisleben sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 16. Dezember 2025 bis

einschließlich zum 30. Dezember 2025 im Fachbereich Finanzen der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabsprache (03475/655201) wird gebeten.

gez. Carsten Staub

Bürgermeister

**Beschluss-Nr.: 278/11/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,  
 1. den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und  
 2. dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

**Vermögensrechnung**

	122.417.633,45 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	112.183.802,64 EUR
das Umlaufvermögen	10.067.005,83 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	166.824,98 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	52.385.988,95 EUR
die Sonderposten	45.777.496,46 EUR
die Rückstellungen	1.275.534,26 EUR
die Verbindlichkeiten	22.934.440,97 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	44.172,81 EUR

**Ergebnisrechnung**

ordentliche Erträge	44.710.885,18 EUR
ordentliche Aufwendungen	43.624.186,36 EUR
außerordentliche Erträge	2.499.588,09 EUR
außerordentliche Aufwendungen	0,00 EUR
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss)</b>	<b>3.586.286,91 EUR</b>

**Finanzrechnung**

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.744.587,61 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.895.648,70 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	848.938,91 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.234.085,51 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.286.171,02 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	4.967.914,49 EUR
<b>Finanzmittelfüllung</b>	<b>5.816.853,40 EUR</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	691.306,60 EUR
Einzahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	24.170.000,00 EUR
Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	26.766.138,09 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.287.444,69 EUR
Einzahlungen fremder Finanzmittel	124.496,73 EUR
Auszahlungen fremder Finanzmittel	123.498,02 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltjahrs	1.586.940,05 EUR
<b>Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltjahrs</b>	<b>4.117.347,47 EUR</b>

**Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben**

Nach pflichtgemäßem am 10. September 2025 abgeschlossener Prüfung durch die vom Hauptverwaltungsbeamten der Lutherstadt Eisleben mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Lutherstadt Eisleben beauftragte RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft macht sich das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2023 der Lutherstadt Eisleben durch den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss 2023 der Lutherstadt Eisleben nebst Anlagen entspricht, unter Einbeziehung der enthaltenen Feststellungen und Beurteilungen im Prüfungsbericht der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Lutherstadt Eisleben.“



gez. Ines Beinroth  
Prüferin Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der Lutherstadt Eisleben sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 16. Dezember 2025 bis einschließlich zum 30. Dezember 2025 im Fachbereich Finanzen der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabsprache (03475/655201) wird gebeten.

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

## Satzungen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Haushaltss Jahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 103 KVG-LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Lutherstadt Eisleben die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 27.11.2025 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltss Jahre 2025 und 2026 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge 2025	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
<b>Ergebnisplan</b> die Erträge die Aufwendungen	41.319.400 41.251.600	4.765.900 2.154.200		46.085.300 43.405.800
<b>Finanzplan</b> aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen Auszahlungen	39.398.800 38.303.100	4.403.300 1.857.700		43.802.100 40.160.800
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen Auszahlungen	7.171.900 7.834.600		194.500 178.000	6.977.400 7.656.600
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen Auszahlungen	0 210.000			0 210.000

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge 2026	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
<b>Ergebnisplan</b> die Erträge die Aufwendungen	40.566.700 40.506.000	2.485.600 2.267.100		43.052.300 42.773.100
<b>Finanzplan</b> aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen Auszahlungen	38.566.600 37.656.800	2.023.700 1.968.400		40.590.300 39.625.200
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen Auszahlungen	6.814.600 7.554.600	1.562.100 1.477.500		8.376.700 9.032.100
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen Auszahlungen	0 120.000			0 120.000

§ 2  
Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltss Jahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird für das Haushaltss Jahr 2025 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 16.784.500 EUR um 4.964.400 EUR erhöht und damit auf 21.748.900 EUR festgesetzt

und

für das Haushaltss Jahr 2026 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 11.964.800 EUR um 2.694.200 EUR erhöht und damit auf 14.659.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für die Haushaltss Jahre 2025 und 2026 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.000.000 EUR um 3.882.000 EUR vermindert und damit auf 8.118.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern sind in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt.

#### § 6

1. Nach § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG-LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Haushalt der Lutherstadt Eisleben sind erheblich, wenn sie

- 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes für ein Produkt oder
- 10 v. H. der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes je Maßnahme überschreiten.

2. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- oder außerplanmäßig genehmigt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für



die Haushaltjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG-LSA zur Einsichtnahme vom 17.12.2025 bis 23.12.2025 im Fachbereich Finanzen, Münzstraße 10, Zimmer 8a öffentlich aus.

Lutherstadt Eisleben, den 02.12.2025

Carsten Staub  
Bürgermeister



## Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2026 - 2028 (Hebesatzsatzung 2026 - 2028)

Auf Grund der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBL.

I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBL. I S. S. 965) in der i. d. ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBL. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 53 G. v. 02.12.2024 BGBL. 2024 I Nr. 387 und der §§ 1 und 2 des Grundsteuerhebesatzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 1.11.2024 (GVBl. LSA S. 312) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2026 - 2028 (Hebesatzsatzung 2026 - 2028).

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze der Lutherstadt Eisleben für die Grund- und Gewerbesteuern werden für die Jahre 2026 - 2028 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft  
**(Grundsteuer A)** auf 445 v.H.

1.2. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrStHsG LSA für die in einer Gemeinde liegenden unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind  
**(Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke)** auf 995 v.H.

1.3. gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrStHsG LSA für die in einer Gemeinde liegenden bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind

**(Grundsteuer B für Wohngrundstücke)** auf 450 v.H.

2. **Gewerbesteuer** 400 v.H.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2026 - 2028 (Hebesatzsatzung 2026 - 2028) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 03.12.2025

Carsten Staub  
Bürgermeister



### Die Lutherstadt Eisleben informiert!

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
**am Dienstag, dem 30. Dezember 2025, ab 12:00 Uhr** wird aufgrund des **Jahresabschlusses** der gesamte **Zahlungsverkehr** der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben eingestellt.

Dies betrifft **alle Vorgänge im Kassenbereich**, darunter Ein- und Auszahlungen sowie weitere zahlungsrelevante Dienstleistungen. Diese Abschlussprozesse sind notwendig, um einen korrekten und fristgerechten Jahresabschluss sicherzustellen.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, geplante Zahlungen **rechtzeitig vorher zu erledigen**, um Verzögerungen zu vermeiden.

Die Lutherstadt Eisleben bedankt sich herzlich für Ihr Verständnis und entschuldigt sich für mögliche Unannehmlichkeiten. Gemeinsam sorgen wir für einen reibungslosen Start ins neue Verwaltungsjahr.  
**Ihre Lutherstadt Eisleben**



# Baum- und Gehölzschutzsatzung der Lutherstadt Eisleben

## Präambel

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl.2014,288) zuletzt geändert durch Gesetz 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und den §§ 22, 29, 30 und 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBI I S. 323) i.V.m. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung vom 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Schutzzweck – Gegenstand der Satzung

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Baumbestand und die Rankgehölze geschützt zur:
  - Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - Belebung, Gliederung, Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  - Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Menschen und auf Stadtbiotope z.B. Luftverunreinigung und Lärm
  - Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas bzw. der kleinklimatischen Verhältnisse
  - Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
  - Erhaltung bzw. Entwicklung des Lebensraumes für die Tierwelt
  - Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung sowie Sicherung der Naherholung
  - Sicherung extremer Standorte, z.B. Böschungsgebiet
  - Förderung der Naturverbundenheit und des Baumschutzbewusstseins der Bürger
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

## § 2

### Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemarkung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften, innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Bereiche der Lutherstadt Eisleben.
2. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf Bäume und Rankgewächse gemäß den Begriffsbestimmungen der §§ 3 und 4.
3. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches Naturschutzgebiete, Naturschutzdenkmale und geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden, sofern diese auch Regelungen für den Baumbestand haben.
4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes (Landeswaldgesetz) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196).
5. Die Satzung findet keine Anwendung auf Kleingartenanlagen und Betriebsgrundstücke von Baumschulen und Gärtnereien.

## § 3

### Geschützte Bäume

#### 1. Geschützt sind:

- Einstämmige Bäume mit einem Stammumfang von größer oder gleich 50 cm (entspricht ca. 16 cm Stammdurchmesser) in einer gemessenen Höhe von 1,30 m über der Erdoberfläche.
- Bei mehrstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang von größer oder gleich 40 cm in einer gemessenen Höhe von 1,30 m über der Erdoberfläche.  
Lieg der Kronenansatz unter 1,30 m Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- 2. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzung eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- 3. Nicht unter diese Satzung fallen Fichten (picea sp.) und Obstbäume [außer Walnussbäume (Juglans regia), Ess-Kastanie (Castanea sativa)].

## § 4

### Geschützte Rankgehölze

#### Geschützte Rankgehölze im Sinne dieser Satzung sind:

- Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)
- Hedera (Efeuarten) grün- und blutblättrig
- Wisteria (Blauregen/Glyzine)
- Clematisarten

wenn sie eine Gesamtfläche von größer oder gleich 30,0 m<sup>2</sup> an Gebäudefassaden, Mauern oder sonstigen Kletterhilfen bedecken.

## § 5

### Verbotene Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume sowie Teile von ihnen (Krone, Stamm, Wurzelbereich) zu fällen, abzuschneiden, abzubrechen, zu roden oder ihren Aufbau beziehungsweise ihr Wachstum derart zu verändern, dass die Gehölze in ihrer Vegetationsentwicklung nachhaltig gestört werden.
2. Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
  - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen (Anschüttungen) oder Aufschachtungen
  - das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Streusalzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen, einschließlich chemischer Aufbaumittel
  - das Austreten lassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen
  - das Ablagern und Abstellen von Baumaterialien, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen
  - das Befestigen, Versiegeln oder Verdichten der Bodenfläche mit wasserundurchlässigen Materialien
  - die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) entgegen der Gebrauchsanweisung des Herstellers
  - das Verankern von Befestigungselementen oder anderen Gegenständen
  - das flächenhafte Besprühen oder Bepinseln mit Farben und Lacken jeglicher Art
  - das Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Wer-

betafeln und dergleichen

- das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraubereich
- Grundwassersenkung bei Baumaßnahmen
- 3. Von dem Verbot nach Absatz 1 sind Maßnahmen nach § 910 BGB sowie folgende fachgerechte Maßnahmen ausgenommen:
  - zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes
  - zur Durchsetzung der Pflege und Verkehrssicherungspflicht
  - zur Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren und Ereignissen

(z.B. Notstand und Unwetter) für Personen und Sachen, wenn diese von geschützten Bäumen ausgehen und auf andere Art und Weise nicht beseitigt werden können.

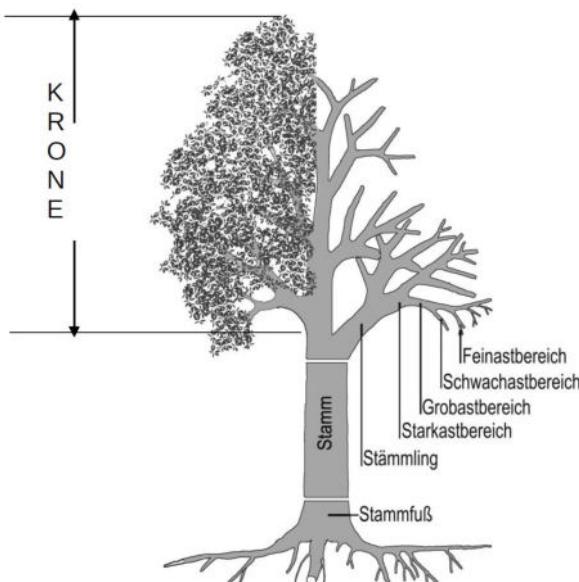
Die Lutherstadt Eisleben genehmigt diese Maßnahmen durch ihre zuständige Stelle im Eigenbetrieb Betriebshof grundsätzlich nach Vorliegen eines Antrages. Die beantragte Maßnahme gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Antrages eine Ablehnung oder Genehmigung mit Auflagen erfolgt.

## § 6 Genehmigungsfreie Maßnahmen

Genehmigungsfreie Maßnahmen sind u.a.:

- ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß der Vorschriften der ZTV-Baumpflege
 

i.V.m. § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September des jeweiligen Jahres. Darunter zählen Kronenkürzungen bis zu 20 % des Kronenvolumens (siehe untere Skizze).
- Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen
- im Rahmen des Straßenwinterdienstes nach der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung geregelte Verfahrensweise



Skizze Baumschema

## § 7

### Anordnung von Maßnahmen

1. Die Lutherstadt Eisleben kann anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung, zur Verkehrssicherungspflicht oder zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 Abs.1 dieser Satzung auf seine Kosten trifft. Dieses gilt auch für den Schutz von Bäumen und Rankgehölzen anlässlich von Baumaßnahmen. Die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen ist zu beachten.

2. Sind dem Eigentümer oder Nutzungs- oder Erbbauberechtigten selbst bestimmte Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen nicht zumutbar, kann die Lutherstadt Eisleben anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungs- sowie Erbbauberechtigte die Durchführung dieser Maßnahmen duldet.

## § 8

### Ausnahmen

1. Von den Verboten des § 5 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:

- der Eigentümer oder Nutzungsberrechtigte eines Grundstücks auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- eine nach baurechtlichen Vorschriften statthaft Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- die Bäume so krank sind, dass sie absterben oder ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- einzelne Bäume eines zu dicht stehenden Baumbestandes im Interesse des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- das Verbot zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

2. Die Erteilung einer Ausnahme ist mit prüffähigen Unterlagen, schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 zu beantragen. In dem Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen, geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, die Höhe, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizze, Fotos) die geschützten Bäume, ihre Standorte, Arten, Höhen und Stammumfänge ausreichend dargestellt werden können. Des Weiteren sind soweit vorhanden Sachverständigengutachten, behördliche bzw. gerichtliche Anordnungen und erteilte Baugenehmigungen mit Hinweisen auf den Baubeginn den Unterlagen beizufügen.

3. Die Versagung oder Erteilung der Genehmigung ergeht als Verwaltungsakt, der mit Nebenbestimmungen verbunden werden kann und gebührenpflichtig ist. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Eisleben in der jeweils gültigen Fassung.



## § 9

### Betreten von Grundstücken

1. Die Lutherstadt Eisleben setzt die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung durch.

Hierzu können:

- die Beauftragten der Lutherstadt Eisleben zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke nach Vorankündigung sowie mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigten betreten.
- die Beauftragten bei Gefahr im Verzug ohne Vorankündigung und Zustimmung der Berechtigten das Grundstück betreten.

2. Im Übrigen richten sich die Betretungsrechte nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183 ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### öffentliche Baum- und Gehölzschutzmaßnahmen

1. Die auf öffentlichen Grünflächen und an Straßen stehenden, geschützten Bäume werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fachgerecht bewirtschaftet. Satz 1 gilt sinngemäß auch für die geschützten Rankgehölze an öffentlichen Gebäuden der Lutherstadt Eisleben.

2. Die Art, den Zeitpunkt und den Umfang für derartige Maßnahmen legt die Lutherstadt Eisleben selbst fest.

3. Bei Einwirkungen von Firmen, Versorgungsträgern und Privatpersonen auf diesen geschützten, öffentlichen Grünbestand behält sich die Lutherstadt Eisleben Auflagen und Hinweise zur Erhaltung der Gesundheit des Baum- und Gehölzbestandes vor.

## § 11

### Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlung

1. Wird dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 1, Pkt. 2 und 5 erteilt, ist dem Antragsteller aufzuerlegen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung, Bäume als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Eine Auswahl der Baumarten für die Ersatzpflanzung, kann anhand der Artenliste zur „Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen-Anhalt“, die Bestandteil dieser Satzung ist, vom Eigentümer eigenständig vorgenommen werden.

2. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 11 Abs. 3 zu leisten.

3. Die Anzahl und Größe der Ersatzpflanzungen oder die Höhe der Ausgleichszahlung richten sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge maßgebend. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird aus der Summe des Wertes der Ersatzpflanzung, einschließlich der Kosten für drei Jahre Anwuchs- und Entwicklungspflege nach der Richtlinie für die Wertermittlung von Bäumen und Sträuchern in der jeweiligen gültigen Fassung errechnet. Vorhandene Schäden und Mängel an Bäumen, können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen.

Die Ersatzmaßnahme muss den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder

das Landschaftsbild in ausreichenden Maße ersetzen. Hierbei kann nach Ermessen die Anzahl der Ersatzpflanzungen variieren.

4. Ersatzpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach dem Eingriff auszuführen und der Lutherstadt Eisleben innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss anzuseigen.

5. Von den Regeln des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt, wer:

- geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 5 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
- angeordnete Maßnahmen nach § 7 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt.
- Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 8 erteilten Ausnahmen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 13

### Folgenbeseitigung

1. Hat der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahme von den Verboten des § 5 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 8 vorlagen, ist er verpflichtet, für die entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neupflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen oder zu veranlassen. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Ist dies nicht möglich, so gilt Satz 1 entsprechend. Baumarten und Erfüllungstermin der geforderten Neupflanzungen werden durch die Lutherstadt Eisleben festgelegt, Anzahl und Pflanzgröße sind gemäß § 13 Abs. 3 zu leisten. Vorhandene Schäden und Mängel an Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtung führen. Die Erfüllung der Neupflanzungen ist der Lutherstadt Eisleben innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss mitzuteilen. Die Auflage gilt erst dann als erfüllt, wenn nach einer Frist von 3 Jahren die Ausgleichs pflanzung angewachsen ist.

2. Ist eine Neupflanzung auf dem Grundstück, auf dem entfernte oder zerstörte Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert der Richtlinie für die Wertermittlung für Bäume und Sträucher (§ 11 Abs. 3) für die geforderte Anzahl an Neupflanzung, zuzüglich der Kosten für sechs Jahre Anwuchs- und Entwicklungspflege.

3. Die Ersatzmaßnahme muss den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichenden Maße ersetzen. Hierbei kann nach Ermessen der zuständigen Stelle die Anzahl und Art der Ersatzpflanzungen variieren.



§ 14  
Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baum- und Gehölzschutzsatzung vom 21.5.2019 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 02.12.2025



Carsten Staub  
Bürgermeister



**Anlage:**

**Gebietseigene Gehölze Sachsen-Anhalt**

Artname nach Buttler et al. (2018)	Synonym, Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i> *	Spitz-Ahorn*
<i>Acer pseudoplatanus</i> *	Berg-Ahorn*
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Berberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i> *	Ess-Kastanie, Edelkastanie*
<i>Cormus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i> ssp. <i>Sanguinea</i> *	Blutroter Hartriegel*
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliger Weißdorn
<i>Crataegus macrocarpa</i>	[ <i>C. laevigata</i> x <i>rhipidophylla</i> ] Großfrüchtiger Weißdorn
<i>Crataegus media</i>	[ <i>C. laevigata</i> x <i>monogyna</i> ] Mittlerer Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliger Weißdorn
<i>Crataegus rhipidophylla</i>	Großkelchiger Weißdorn
<i>Crataegus subhirsutissima</i>	[ <i>C. monogyna</i> x <i>rhipidophylla</i> ] Verschiedenzähniger Weißdorn

Artname nach Buttler et al. (2018)	Synonym, Deutscher Name
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Ribes alpinum</i>	Alpen-Johannisbeere
<i>Ribes nigronigra</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere
<i>Rosa agrestis</i>	Feld-Rose
<i>Rosa balsamica</i>	Flaum-Rose
<i>Rosa canina</i>	Lederblättrige Rose
<i>Rosa cantina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i>	Hecken-Rose
<i>Rosa dumalis</i>	Vogesen-Rose
<i>Rosa elliptica</i>	Keilblättrige Rose
<i>Rosa modesta</i>	Duftame Rose
<i>Rosa micrantha</i>	Kleinfältige Rose
<i>Rosa rugosa</i>	Wein-Rose
<i>Rosa subcanina</i>	Falsche Hunds-Rose
<i>Rosa subcollina</i>	Falsche Hecken-Rose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide

Artname nach Buttler et al. (2018)	Synonym, Deutscher Name
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenkäppchen
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fragaria ananassa</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Genista tinctoria</i>	Färber-Ginster
<i>Ilex aquifolium</i>	Gewöhnliche Stechpalme
<i>Juniperus communis</i>	Heide-Wacholder
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer
<i>Populus nigra</i> ssp. <i>nigra</i> *	Schwarz-Pappel*
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i> ssp. <i>padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i> ssp. <i>spinosa</i>	Schlehe
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Artname nach Buttler et al. (2018)	Synonym, Deutscher Name
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeer-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Salix x rubens</i>	[ <i>S. alba</i> * <i>fragilis</i> ] Fahl-Weide
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i> ssp. <i>aucuparia</i>	Gemeine Vogelbeere, Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Taxus baccata</i>	Europäische Eibe
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

**Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2025 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile**  
(Verbandsumlagesatzung 2025)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert §§ 9 und 99 durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.

Dezember 1996, mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2025 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2025) beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Lutherstadt Eisleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale".

- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

Die Lutherstadt Eisleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

## § 3

### Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## § 4

### Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach den Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

## § 5

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid. Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 S. 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammen veranlagt werden.

## § 6

### Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages sowie der Verwaltungskosten ist die Grundstücksfläche. Die Umlage des Erschwernisbeitrags wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ erhobenen Flächen- und Erschwernisbeiträgen zusammen.
- (3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2025 12 v.H.
- (4) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Helme" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2025 10,13 v.H.
- (5) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Untere Saale" beträgt laut Satzung des Verbandes im Jahr 2025 20,85 v.H.

## § 7

### Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" beträgt
- |    |                           |            |
|----|---------------------------|------------|
| a) | für das Kalenderjahr 2025 |            |
|    | Flächenbeitrag            | 11,74 €/ha |
|    | Erschwernisbeitrag        | 26,20 €/ha |
- (2) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Helme" beträgt
- |    |                           |            |
|----|---------------------------|------------|
| a) | für das Kalenderjahr 2025 |            |
|    | Flächenbeitrag            | 13,69 €/ha |
|    | Erschwernisbeitrag        | 11,68 €/ha |
- (3) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Untere Saale" beträgt
- |    |                           |            |
|----|---------------------------|------------|
| a) | für das Kalenderjahr 2025 |            |
|    | Flächenbeitrag            | 15,15 €/ha |
|    | Erschwernisbeitrag        | 10,97 €/ha |
- (4) Der Umlagesatz für die Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2025 für alle Unterhaltungsverbände jeweils 2,04 €/ha. Der Höchstbetrag der Verwaltungskosten pro Bescheid beträgt 75,00 €.
- (5) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 € ist.



## § 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.  
 (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9

### Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.  
 (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.  
 (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.  
 (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Lutherstadt Eisleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.  
 (5) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Anzeigepflichten vorsätzlich oder leichtfertig zu widerhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Lutherstadt Eisleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.  
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenen Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1e DS-GVO und der §§ 4, 5 und 6 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) i.V. mit § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abga-

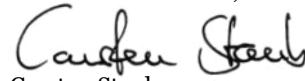
benordnung (AO) durch die Lutherstadt Eisleben zulässig.

- (2) Die Lutherstadt Eisleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge 2025 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung 2025) tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 03.12.2025

  
Carsten Staub  
Bürgermeister



## Für alle Schulanfänger im Jahr 2027 in der Lutherstadt Eisleben

### Aufforderung an die Personensorgeberechtigten zur Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder an der zuständigen öffentlichen Grundschule für das Schuljahr 2027/2028.

Auf der Grundlage des RdErl. des MB vom 01.07.2016 - 23 - 80100/1-1, zuletzt geändert durch den RdErl. des MB vom 26.9.2024 - 23 - 81020, sowie der Schulbezirkssatzung der Grundschulen vom 08.06.2015 wird Folgendes bekannt geben:

Wenn Ihr Kind im Jahr 2027 eingeschult wird, d.h., bis zum 30.06. des Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet hat (in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 geboren wurde) oder Ihr Kind bis zum 30.06. des Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet hat und es vorzeitig eingeschult werden soll (für die vorzeitige Einschulung eines Kindes gilt mit Aufnahme in die Grundschule ebenso die Schulpflicht) möchten wir Sie bitten, Ihr Kind in der dafür zutreffenden Grundschule (vergleiche Anlage 1 der Schulbezirkssatzung Grundschulen vom 08.06.2015) anzumelden.

### Das anzumeldende Kind ist nicht persönlich vorzustellen.

Laut o. g. Runderlass gemäß 2.3 melden die Personensorgeberechtigten nach Aufforderung durch den Schulträger Ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der Ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule an. Bei der Anmeldung werden aus der Geburtsurkunde oder dem Familienstammbuch die Personalien für das Kind vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammbuch erfasst.

Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den oben ge-



nannten Unterlagen genommen.

### **Termine zur Anmeldung:**

#### **Schulbezirk 1: Grundschule „Geschwister-Scholl“**

Friedrich-Koenig-Straße 16

26. Januar 2026 ab 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Kontakt

Telefonnummer: 03475 655 812

E-Mail: [kontakt@gs-scholl-eisleben.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@gs-scholl-eisleben.bildung-lsa.de)

#### **Schulbezirk 2: Grundschule „Thomas Müntzer“**

Raismeser Straße 9

11. Februar 2026 ab 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Kontakt

Telefonnummer: 03475 655 842

E-Mail: [kontakt@gs-muentzer-eisleben.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@gs-muentzer-eisleben.bildung-lsa.de)

#### **Schulbezirk 3: Grundschule „Am Schloßplatz“**

Schloßplatz 1

09. Februar 2026 ab 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr

16. Februar 2026 ab 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Kontakt

Telefonnummer: 03475 655 822

E-Mail: [kontakt@gs-schlossplatz.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@gs-schlossplatz.bildung-lsa.de)

#### **Schulbezirk 4: Grundschule „Torgartenstraße“**

Torgartenstraße 7

03. Februar 2026 ab 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Kontakt

Telefonnummer: 03475 655 832

E-Mail: [kontakt@gs-torgarten.bildung-lsa.de](mailto:kontakt@gs-torgarten.bildung-lsa.de)

Im Amtsblatt gez. S. Kassik

Fachbereichsleiter

FB 3 Kommunalentwicklung/Bau

#### **Schulbezirke der Lutherstadt Eisleben lt. Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Lutherstadt Eisleben (Schulbezirkssatzung Grundschulen veröffentlicht Amtsblatt 06/2015 Seite 6)**

#### **Schulbezirk 1 - der GS „Geschwister Scholl“**

- Adolf-Damaschke-Straße, Ahornweg, Albrechtstraße, Alte Feldstraße, Am Hohlweg, Am Wolfstor, Andreaskirchplatz, Anstaltstr. 1-14a und 25-36, Auenweg,
- Badergasse, Bäckergasse, Bahnhofsring, Bahnhofstraße, Berggasse, Birkenweg, Borngasse, Braugasse, Breiter Weg, Bucherstraße,
- Clara-Zetkin-Straße, Clingesteinstraße,
- Friedensstraße, Friedrich-Koenig-Straße, Fritz-Wenk-Straße,
- Geiststraße, Geschwister-Scholl-Straße, Glockenstraße, Grabenstraße,
- Hallesche Straße 1 - 89, Hessestraße, Hintere Siebenhitze, Hinterm Geiststift, Hüneburgweg, Hüttenstraße,
- Johannes-Noack-Straße, Jüdenhof,
- Karl-Marx-Straße, Karl-Rühlemann-Platz, Kasseler Straße, Kleine Rammtorstraße, Klippe, Küstergasse,
- Lindenhof, Lutherstraße,



- Markt, Marktstraße, Mittelreihe, Mühlplatz, Mühlweg, Münzstraße,
- Nicolaikirchplatz, Nicolaistraße,
- Obere Parkstraße, Ottostraße,
- Petrikirchplatz, Petristraße, Plan,
- Querfurter Straße,
- Rammburg, Rammtorstraße, Rathausstraße, Rathenaustraße, Rudolf-Breitscheid-Straße,
- Sangerhäuser Straße, Schlangenweg, Schönerstedtstraße, Schulgasse, Seminarstraße, Siegfried-Berger-Weg, Sperlingsberg, Stadtgraben, Stahlhüttenhof, Steinweg, Stephan Neuwirth-Straße,
- Ulmenweg, Untere Parkstraße,
- Vikariatsgasse, Vordere Siebenhitze,
- Weinberg, Welckerstraße, Wilhelm-Beinert-Straße, Wolferöder Weg,
- Zeißingstraße, Zellergasse

#### **Schulbezirk 2 - der GS „Thomas Müntzer“**

- Alleebreite, Am Helftaer Anger, Am Klostergarten, Am Kalten Graben, Angerstraße, Auenblick,
- Bergmannsallee, Burghardtstraße,
- Dachsoldstraße, Diesterwegstraße,
- Erdeborner Weg,
- Federmarkt, Friedrich-Engels-Straße, Friedrich-Fröbel-Straße,
- Goethestraße,
- Hackebornstraße, Hallesche Straße ab Nr. 90, Hauptstraße, Heizhausweg, Helpidestraße, Herner Straße, Hüttengrund,
- Industriestraße,
- Karl-Liebknecht-Straße, Kirchstraße, Klausstraße,
- Lehmgrube, Lindenstraße, Ludwig-Jahn-Straße, Luisenstraße,
- Maststraße, Memminger Straße,
- Nonnensteg,
- Pfarrstraße,
- Raismeser Straße, Rosenhöfe, Rosa-Luxemburg-Straße,
- Schillerstraße, Sonnenweg, Straße des Aufbaues,
- Teichstraße,
- Unterrißdorfer Straße,
- Weinheimer Straße, Wiesenstraße, Windmühlenweg, Winzerstraße,

#### **Ortschaften:**

- Unterrißdorf, Bischofrode, Osterhausen (einschließlich Kleinosterhausen und Sittichenbach) und Rothenschirmbach

#### **Schulbezirk 3 - der GS „Am Schloßplatz“**

- Am Stadtbad, An der Alten Gärtnerei,
- Caspar-Güttel-Straße,
- Freistraße,
- GerbstedterChaussee, Größlerstraße
- Hahnegasse,
- Karl-Fischer-Straße, Klosterplatz, Klosterstraße,
- Landwehr, Lindenallee,
- Neckendorf,
- Pestalozzistraße, Poststraße, Pulvergasse,
- Schloßplatz, Schulgartenweg, Siedlung am Hutberg, Steinkopfstraße,
- Zeppelinstraße, Zum Sportplatz,

#### **Ortschaften:**

- Burgsdorf, Volkstedt, Wolferode, Polleben, Schmalzerode und Hedersleben (einschließlich Oberrißdorf)

**Schulbezirk 4 - der GS „Torgartenstraße“**

- An der Schläckenmühle, Annengasse, Annenkirchplatz, Anstaltstraße 15 - 24b, August-Bebel-Straße,
- Ferdinand-Neiße-Straße, Freieslebenstraße, Friedrich-Quenstedt Straße,
- Georg-Spackeler-Straße, Glück-Auf-Ring, Glumestraße, Grüner Weg,
- Helbraer Straße, Hohetorstraße,
- Johann-Agricola-Straße,
- Karl-Wünschmann-Straße, Katharinenstraße, Kreisfelder Gasse, Kurt-Wein-Straße,
- Magdeburger Straße, Martin-Rinkart-Straße, Martinsstraße, Max-Lademann-Straße,
- Nappianstraße, Naukestraße, Novalisstraße, Nußbreite,
- Oberhütte,
- Plümickestraße,
- Robert-Büchner-Straße, Rohrbornstraße,
- Saarbrücker Straße, Schachtstraße, Siedlung am Friedrichsberg, Steigerstraße, Spangenbergstraße,
- Tölpestraße, Torgartenstraße,
- Von-Veltheim-Straße,
- Weg zum Hutberg, Wilhelm-Christange-Straße

**Öffentliche Bekanntmachungen**

Lutherstadt Eisleben

**Bekanntmachungen gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA zum Jahresabschluss 2024 für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“, den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben, den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben und den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben - Wiedergabe der Stadtratsbeschlusstexte vom 10.12.2025 und der Prüfungsvermerke****Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“  
Beschluss-Nr. 11/280/25**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

1. den Jahresabschluss 2024 für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus "Am Wolfstor" festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresverlust in Höhe von 209.269,20 € in Höhe von 83.607,00 € aus der zweckgebundenen Rücklage zu tilgen und in Höhe von 125.662,20 € mit dem Gewinn aus Vorjahren zu verrechnen.

<b>Bilanzsumme</b>	<b>2.011.224,66 EUR</b>
<b>davon entfallen auf der Aktivseite auf</b>	
das Anlagevermögen	582.865,24 EUR
das Umlaufvermögen	1.426.198,60 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	2.160,82 EUR
<b>davon entfallen auf der Passivseite auf</b>	
das Eigenkapital	1.889.005,25 EUR
die Rückstellungen	89.923,91 EUR
die Verbindlichkeiten	32.295,50 EUR
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	
Jahresverlust	209.269,20 EUR
Summe der Erträge	2.226.840,42 EUR
Summe der Aufwendungen	2.436.109,62 EUR

**Behandlung des Jahresverlustes**

Der Jahresverlust in Höhe von 209.269,20 € wird in Höhe von 83.607,00 € aus der zweckgebundenen Rücklage getilgt und in Höhe von 125.662,20 € mit dem Gewinn aus Vorjahren verrechnet.

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“, Lutherstadt Eisleben

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“, Lutherstadt Eisleben, – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierung- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“, Lutherstadt Eisleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen

Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere



Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung des Betriebsleiters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalts i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes

Sachsen-Anhalt i. V. m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebes bzw. diese Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolge-



rungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leipzig, 5. September 2025

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Hartmut Pfleiderer  
Wirtschaftsprüfer

gez. Viktor Hromek  
Wirtschaftsprüfer

### Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2024 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem am 5. September 2025 abgeschlossener Prüfung durch die vom Hauptverwaltungsbeamten der Lutherstadt Eisleben beauftragte RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, den 16. September 2025

gez. Ines Beinroth  
Prüferin Rechnungsprüfungsamt“

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird hiermit für den Eigenbetrieb Kinder- und Jugendhaus „Am Wolfstor“ der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung ortsüblich bekannt gemacht. Dazu wird die beschlossene Behandlung des Jahresverlustes 2024, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben über die Jahresabschlussprüfung wiedergegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.01.2026 bis einschließlich 15.01.2026 in der Stabsstelle Beteiligungsmanagement / Justiziariat, Rathaus Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Interessenten, die während

der Auslegungszeit Einsicht nehmen möchten, bitte ich vorab unter der Telefon-Nr. 03475-655142 oder 143 einen Termin zu vereinbaren.

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

### Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben

#### Beschluss-Nr. 11/279/25

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2024 für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresgewinn in Höhe von 60.992,26 EUR zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden.

<b>Bilanzsumme</b>	1.683.914,16 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	740.714,54 EUR
das Umlaufvermögen	938.010,55 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	5.189,07 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.605.993,63 EUR
die Rückstellungen	21.306,46 EUR
die Verbindlichkeiten	56.614,07 EUR
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	
<b>Jahresgewinn</b>	60.992,26 EUR
Summe der Erträge	1.083.491,64 EUR
Summe der Aufwendungen	1.022.499,38 EUR

**Verwendung des Jahresgewinns:**  
Der Jahresgewinn in Höhe von 60.992 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben

## Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

• entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

• vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs.1 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben für das vorherige, am 31.12.2023 endende Geschäftsjahr wurden von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der mit Datum vom 28.08.2024 nicht modifizierte Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und diesem

Lagebericht abgegeben hat.

## Verantwortung der Eigenbetriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Eigenbetriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V. v. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Eigenbetriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Eigenbetriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Eigenbetrieb der Märkte Lutherstadt Eisleben Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Eigenbetriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes



Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere

Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Eigenbetriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden

Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysten, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Halle (Saale), 27. Juni 2025

Henschke und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek  
Wirtschaftsprüfer

#### **„Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben“**

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2024 durch folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem am 27. Juni 2025 abgeschlossener Prüfung durch die vom Hauptverwaltungsbeamten der Lutherstadt Eisleben beauftragte Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Märkte den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschafts-



führung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Lutherstadt Eisleben, den 25. August 2025

gez. Ines Beinroth  
Prüferin Rechnungsprüfungsamt“

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird hiermit für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Entlastung der Betriebsleitung ortsüblich bekannt gemacht. Dazu wird die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben über die Jahresabschlussprüfung wiedergegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.01.2026 bis einschließlich 15.01.2026 in der Stabsstelle Beteiligungsmanagement / Justiziariat, Rathaus Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht nehmen möchten, bitte ich vorab unter der Telefon-Nr. 03475-655142 oder 143 einen Termin zu vereinbaren.

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

## Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben

### Beschluss-Nr. 11/282/25

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2024 für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresgewinn in Höhe von 165.899,06 EUR zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 28. November 2025 zu verwenden.

<b>Bilanzsumme</b>	9.308.340,11 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	8.194.266,28 EUR
das Umlaufvermögen	1.114.042,91 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	30,92 EUR

<b>davon entfallen auf der Passivseite auf</b>	9.232.825,13 EUR
das Eigenkapital	25.600,00 EUR
die Rückstellungen	32.147,97 EUR
die Verbindlichkeiten	17.767,01 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	
<b>Jahresgewinn</b>	165.899,06 EUR
Summe der Erträge	1.111.873,02 EUR
Summe der Aufwendungen	945.973,96 EUR

**Verwendung des Jahresgewinns:**  
Der Jahresgewinn in Höhe von 165.899,06 EUR wird zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 28. November 2025 verwendet.

## „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben

## Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs.1 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben für das vorherige, am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr wurden von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der mit Datum vom 15. August 2024 nicht modifizierte Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und diesem Lagebericht abgegeben hat.

## Verantwortung der Eigenbetriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Eigenbetriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.v. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Eigenbetriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Eigenbetriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Eigenbetriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen

Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu



führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternebenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

· beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

· beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

· führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Halle (Saale), 27. Juni 2025

Henschke und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek  
Wirtschaftsprüfer

### „Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben“

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2024 durch folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem am 27. Juni 2025 abgeschlossener Prüfung durch die vom Hauptverwaltungsbeamten der Lutherstadt Eisleben beauftragte Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bäder den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Ver-

hältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Lutherstadt Eisleben, den 22. August 2025

gez. Ines Beinroth  
Prüferin Rechnungsprüfungsamt“

Gemäß § 19 Abs. 5 EiGB LSA wird hiermit für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Entlastung der Betriebsleitung ortsüblich bekannt gemacht. Dazu wird die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben über die Jahresabschlussprüfung wiedergegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.01.2026 bis einschließlich 15.01.2026 in der Stabsstelle Beteiligungsmanagement / Justiziariat, Rathaus Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht nehmen möchten, bitte ich vorab unter der Telefon-Nr. 03475-655142 oder 143 einen Termin zu vereinbaren.

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

### „Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben“

Beschluss-Nr. 11/281/25

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2024 für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresgewinn in Höhe von 105.005,65 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

<b>Bilanzsumme</b>	4.171.448,86 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	2.343.685,50 EUR
das Umlaufvermögen	1.821.039,61 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	6.723,75 EUR

<b>davon entfallen auf der Passivseite auf</b>	
das Eigenkapital	2.002.949,06 EUR
die Rückstellungen	84.082,96 EUR
die Verbindlichkeiten	209.797,65 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	1.874.619,19 EUR

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>	
<b>Jahresüberschuss</b>	105.005,65 EUR
Summe der Erträge	4.677.181,46 EUR
Summe der Aufwendungen	4.572.175,81 EUR

**Verwendung des Jahresgewinns:**  
Den Jahresgewinn in Höhe von 105.005,65 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“

An den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das



Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

· entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

· vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben für das vorherige am 31. Dezember endende Geschäftsjahr wurden von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der mit Datum vom 9. Oktober 2024 nicht modifizierte Prüfungsurteile zu diesem Jahresabschluss und diesem Lagebericht gegeben hat.

## Verantwortung der Eigenbetriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Eigenbetriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Eigenbetriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Eigenbetriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Eigenbetriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung der Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch, sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der

Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysten,

die wir während unserer Prüfung feststellen."

Halle (Saale), 20. August 2025

Henschke und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek  
Wirtschaftsprüfer

#### **„Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben“**

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2024 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem am 20. August 2025 abgeschlossener Prüfung durch die vom Hauptverwaltungsbeamten der Lutherstadt Eisleben beauftragte Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Betriebshof den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, den 06. Oktober 2025



gez. Ines Beinroth

Prüferin Rechnungsprüfungsamt“

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird hiermit für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Entlastung der Betriebsleitung ortsüblich bekannt gemacht. Dazu wird die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben über die Jahresabschlussprüfung wiedergegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.01.2026 bis einschließlich 15.01.2026 in der Stabsstelle Beteiligungsmanagement / Justiziariat, Rathaus Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht nehmen möchten, bitte ich vorab unter der Telefon-Nr. 03475-655142 oder 142 einen Termin zu vereinbaren.

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung gemäß § 130 Abs. 1 KVG LSA zum Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben (EB Kita) – Wiedergabe des Stadtratsbeschlusstextes vom 10.12.2025 und der Prüfungsvermerke**

Beschluss-Nr. 11/283/25

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2024 für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresüberschuss in Höhe von 16.613,07 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

**Vermögensrechnung (Bilanz)**

<b>Bilanzsumme</b>	<b>7.429.750,01 EUR</b>
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	7.036.83,05 EUR
das Umlaufvermögen	
	393.666,96 EUR
<b>davon entfallen auf der Passivseite auf</b>	
das Eigenkapital	970.642,02 EUR
die Sonderposten	4.176.617,82 EUR
die Rückstellungen	76.437,20 EUR
die Verbindlichkeiten	2.200.532,43 EUR
die passiven Rechnungsabgrenzungsposten	5.520,54 EUR

**Ergebnisrechnung**

<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss)</b>	<b>16.613,07 EUR</b>
ordentliche Erträge	7.867.426,75 EUR
ordentliche Aufwendungen	7.850.813,68 EUR

**Finanzrechnung**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.144.670,63 EUR
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.575.494,25 EUR
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-430.823,62 EUR</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	504.789,34 EUR
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	22.944,38 EUR
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>481.844,96 EUR</b>
<b>Finanzmittelüberschuss</b>	<b>51.021,34 EUR</b>
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	81.980,00 EUR
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-81.980,00 EUR</b>
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	41.083,91 EUR
<b>Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>10.125,25 EUR</b>

**Verwendung des Jahresüberschusses:**

Der Jahresüberschuss in Höhe von 16.613,07 EUR wird den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben – bestehend aus Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Anhang und den Anlagen zum Jahresabschluss (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA) für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) sowie der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltverordnung - KomHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushaltverordnung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

### **Verantwortung des Betriebsleiters für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht**

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) sowie der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des KVG LSA und der Kommunalhaushaltsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine nach § 142 Abs. 1 KVG LSA in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrund-



satzes der Fortführung der Unternebenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternebenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternebenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leipzig, 25. August 2025

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Hartmut Pfleiderer  
Wirtschaftsprüfer

gez. Viktor Hromek  
Wirtschaftsprüfer

### **„Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben“**

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2024 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßem am 25. August

2025 abgeschlossener Prüfung durch die vom Hauptverwaltungsbeamten der Lutherstadt Eisleben mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, den 26. August 2025

gez. Ines Beinroth  
Prüferin Rechnungsprüfungsamt“

Gemäß § 130 Abs 1 KVG LSA wird hiermit der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts sowie der beschlossenen Behandlung des Jahresfehlbetrages öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht liegen in der Zeit vom 07.01.2026 bis einschließlich 15.01.2026 in der Stabsstelle Beteiligungsmanagement / Justiziariat, Rathaus, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht nehmen möchten, bitte ich vorab unter den Telefon-Nr. 03475 655142 oder 143 einen Termin zu vereinbaren.

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungen gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA**

### **Jahresabschluss der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE) für das Geschäftsjahr 2024**

Die Lutherstadt Eisleben ist zu 100 % Gesellschafter der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH.

Die Gesellschafterversammlung der SLE hat in ihrer Sitzung am 21. August 2025 den Jahresabschluss 2024 festgestellt, die Aufsichtsratsmitglieder für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 entlastet und beschlossen vom Jahresüberschuss in Höhe von 2.368.132,40 € einen Betrag in Höhe von 814.609,90 € (brutto) an die Gesellschafterin auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von 1.553.522,50 € (brutto) der Gewinnrücklage zuzuführen.

Die Entlastung der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat am 21. August 2025 erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 war die Taxon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesell-



schaft, Zweigniederlassung Hettstedt, beauftragt. Die Taxon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Hettstedt, hat den Jahresabschluss 2024 und den Lagebericht entsprechend den §§ 316 ff. HGB hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften geprüft und nach dem abschließenden Ergebnis mit Datum 10. Juni 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Lutherstadt Eisleben:

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Lutherstadt Eisleben, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH, Lutherstadt Eisleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen An-

forderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnotizien ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraft-setzen interner Kontrollen beinhalten können.

gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystern und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern darstellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmens-tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystern, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Vermerk über andere gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen**

Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Im Rahmen der Prüfung wird die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung



bildet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Hettstedt, den 10.Juni 2025

TAXON GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung HETTSTEDT

gez. Oliver Schlenker      gez. Jan Ballnus  
Wirtschaftsprüfer            Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA wird hiermit für die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH für das Geschäftsjahr 2024 die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts ortsüblich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.01.2026 bis einschließlich 21.01.2026 in der Stabsstelle Beteiligungsmanagement / Justiziariat, Rathaus, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht nehmen möchten, bitten ich vorab unter der Telefon-Nr. 03475 655142 oder 143 einen Termin zu vereinbaren.

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

## **Jahresabschluss der Wohnungsbauhausellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH (Wobau) für das Geschäftsjahr 2024**

Die Lutherstadt Eisleben ist zu 100 % Gesellschafter der Wohnungsbauhausellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH.

Die Gesellschafterversammlung der Wobau hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2025 den Jahresabschluss 2024 festgestellt, den Aufsichtsrat für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 entlastet und beschlossen den Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs 2024 in Höhe von 1.412.814,53 € der Gewinnrücklage zuzuführen.

Die Entlastung der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat am 11.06.2025 erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses war die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH beauftragt. Die PricewaterhouseCoopers GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt Am Main, Zweigniederlassung Leipzig - hat den Jahresabschluss 2024 entsprechend der §§ 316 ff. HGB hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften geprüft und nach dem abschließenden Ergebnis am 31. März 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

## **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS“**

An die Wohnungsbauhausellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH, Lutherstadt Eisleben

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Wohnungsbauhausellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH, Lutherstadt Eisleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohnungsbauhausellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen sentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächlich und rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführten Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende we-

wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht

mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt ein- schließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erheblich unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Leipzig, den 31. März 2025  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Werner Horn gez.  
Wirtschaftsprüfer

ppa. René Strobach  
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA wird hiermit für die Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben GmbH für das Geschäftsjahr 2024 die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 07.01.2026 bis einschließlich 21.01.2026 in der Stabsstelle Beteiligungsmanagement / Justiziariat, Rathaus, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus. Interessenten, die während der Auslegungszeit Einsicht nehmen möchten, bitten ich vorab unter der Telefon-Nr. 03475 655142 oder 143 einen Termin zu vereinbaren.

gez. Carsten Staub  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

### Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 35 "Königspfalz Helfta" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Helfta für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom September 2025

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 die frühzeitige öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 35 "Königspfalz Helfta" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Helfta in der Fassung vom September 2025, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr. 11/291/25). Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss zur Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 35 "Königspfalz Helfta" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Helfta, wurde in der Stadtratssitzung am 27.11.2025 gefasst (Beschluss-Nr. 11/290/25).

Konkreter Anlass für die Erarbeitung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 35 "Königspfalz Helfta" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Helfta, ist das Vorhaben der Lutherstadt Eisleben am Fundort der Königspfalz Helfta eine Touristische Destination zu entwickeln. Momentan werden die Flächen noch landwirtschaftlich genutzt. Die Grundstücksgröße beträgt ca. 9 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Gemeindegebiets der Lutherstadt Eisleben auf den Flächen der Gemarkung Helfta, Flur 22, Flurstücke 103/1 und Teilfläche des Flurstückes 21/3 sowie Flur 23, Flurstücke 120, 534/128, 663 und Teilflächen der Flurstücke 126/1, 126/2 und 101 (**siehe Abbildung Anlage**).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom September 2025 mit Begründung und Umweltbericht sind nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom 18.12.2025 bis einschließlich 26.01.2026 im Internet unter folgender Adresse: [www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu) --> Bürgerservice --> Bürgerbeteiligung --> Bürgerbeteiligungsportel Sachsen-Anhalt und <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/rbplan/startseite> veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 während der Sprechzeiten:

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen an die E-Mail-Adresse: pia.ryll@lutherstadt-eisleben.de erfolgen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Für Rückfragen zur Planung steht neben der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben auch das mit der Planung beauftragte Büro RoosGrün, Karl-Liebknecht-Straße 17-21, 99423 Weimar, Tel: 034643-77159-0, E-Mail: info@roosgruen.de zur Verfügung.

Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Es wird um eine telefonische Terminvereinbarung gebeten. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 - Sachgebiet Stadtplanung/-sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartner: Frau Ryll Tel.: 03475/655-754 oder als E-Mail: pia.ryll@lutherstadt-eisleben.de.

Die Lutherstadt Eisleben weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

## Anlage

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Lutherstadt Eisleben unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Löschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Lutherstadt Eisleben, den 28.11.2025

Carsten Staub  
Bürgermeister



## Novembersplitter



Der Frauenverein der Lutherstadt Eisleben e.V. übergab an die Kinder- und Jugendfeuerwehr Eisleben sowie der Ortsfeuerwehr Helfta 150 Euro. Weiterhin übergab die Vereinsvorsitzende Maria Hahn an die Nachwuchsfeuerwehren in Schmalzerode, Wolferode, Rothenschirmbach, Osterhausen, Volkstedt und Polleben jeweils 50 Euro.



Gemeinsam mit dem Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Mansfelder Land e.V. lud die Stadtbibliothek Eisleben zum „Bundesweiten Vorlesetag 2025“ ein. Gelesen wurde in diesem Jahr an einem besonderen Ort, der historischen Kirche St. Petri und Pauli | Zentrum Taufe – der Taufort Martin Luthers.



Ein neues Örtchen für dringende Fälle.

Seit dem 26.11.2025 ist am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) am Klosterplatz die Toilette wieder geöffnet. Die neue „Toilette für alle“ bietet unter anderem einen barrierefreien Raum und ist von Montag bis Freitag zwischen 06:30 und 18:00 Uhr, außer an den Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen, ohne speziellen Schlüssel zugänglich. Sie ergänzt damit die bereits vorhandenen Anlagen am Marktberg und im Katharinenstift.

Hier gelten ebenfalls die oben genannten Öffnungszeiten.



Eisleben hat einen Champion  
Der 12-jährige Volkstedter Jesko Loberenz ist Deutscher Juniormeister im Motocross. Bürgermeister Carsten Staub gratulierte Jesko persönlich zu diesem Erfolg und überreichte ihm einen Gutschein für das Sportgeschäft Lars Müller am Marktplatz.  
Weiter so, Jesko – Eisleben ist stolz auf dich.

## Evangelischer Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben mit Bischofrode, Bornstedt, Helfta, Volkstedt und Eisleben

Gottesdienste im Dezember

### Sonntag, 21. Dezember – 4. Advent

10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst mit Abendmahl

### Mittwoch, 24. Dezember – Heilig Abend

14.00 Uhr, Volkstedt, Kirche St. Peter und Paul, Gottesdienst mit Krippenspiel

15.00 Uhr, Bischofrode, Kirche St. Annen, Christvesper

15.30 Uhr, Eisleben, St. Andreas-Kirche, Familiengottesdienst mit Krippenspiel

17.00 Uhr, Bornstedt, St. Pankratius-Kirche, Christvesper

17.00 Uhr, Eisleben, St. Andreas-Kirche, Christvesper

18.00 Uhr, Eisleben, St. Annen-Kirche, Christvesper

23.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Christnacht

### Donnerstag, 25. Dezember – 1. Weihnachtstag

10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche Gottesdienst

### Freitag, 26. Dezember – 2. Weihnachtstag

10.00 Uhr, Eisleben, St. Annen-Kirche, Gottesdienst

### Sonntag, 28. Dezember – 1. Sonntag nach dem Christfest

10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst

### Mittwoch, 31. Dezember – Altjahrsabend

13.30 Uhr, Volkstedt, Kirche St. Peter und Paul, Gottesdienst mit Abendmahl

15.00 Uhr, Eisleben, St. Andreas-Kirche, Texte und Musik zum Jahreswechsel

### Kirchenmusik im Dezember

Orgelmusik zur Mittagszeit, dienstags, um 12.00 Uhr in der St. Andreas-Kirche

### Sonntag, 21.12. um 17.00 Uhr in der St. Andreas-Kirche

Konzert zum Jahreswechsel Ralf Mielke (Flöte), Markus Händel (Violoncello) und Thomas Ennenbach (Orgel und Klavier)

- Weihnachtskonzert mit dem Blechbläserensemble Principale Dresden
- Dem Ehemaligenchor des Doppelquartetts des Martin Luther Gymnasium
- Und der Kantorei Eisleben unter der Leitung von Thomas Ennenbach

### Silvester, 31.12. um 15.00 Uhr in der St. Andreas-Kirche

Texte und Musik

### Donnerstag, 01.01.- Neujahr

10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst mit Abendmahl

### Sonntag, 04.01. 2. Sonntag nach dem Christfest

10.00 Uhr Eisleben, St. Annen-Kirche, Gottesdienst

### Dienstag, 06.01. – Epiphanias

10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst

### Sonntag, 11.01. – 1. Sonntag nach Epiphanias

09.00 Uhr, Bornstedt, St. Pankratius-Kirche, Gottesdienst

10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst mit Abendmahl

### Sonntag, 18.01. – 2. Sonntag nach Epiphanias

09.00 Uhr, Helfta, Gemeindehaus, Gottesdienst

10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst – Abschluss der Allianzgebetswoche

Sonntag, 25.01. – 3. Sonntag nach Epiphanias

09.00 Uhr, Volkstedt, Gemeindehaus, Gottesdienst

10.00 Uhr, Eisleben, St. Annen-Kirche, Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst

### Dienstag, 27.01.2026 um 17.00 Uhr Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus

Bahnhof Eisleben

**Sonntag, 21.12.2025, 17.00 Uhr  
St. Andreaskirche Lutherstadt Eisleben**

# WEIHNACHTSKONZERT



**Festliche Chor- & Bläsermusik und  
Advents- und Weihnachtslieder zum Mitsingen**  
**Blechbläserensemble Principale Dresden**  
**Ehemaligenchor des Doppelquartetts des Martin-Luther-Gymnasiums, Leitung: Jörg Eberlein**  
**Kantorei Eisleben, Leitung und Orgel:**  
**KMD Thomas Ennenbach**

Eintrittskarten im Gemeindebüro Alte Lutherschule Andreaskirchplatz 11, Tel. 03475-602229,  
ev\_pfarramt@kirche-in-eisleben.de und ab 16.30 Uhr an der Abendkasse. Kinder bis 14 Jahre frei!